



Senat 2

Ein Leser der Vorarlberger Nachrichten hat sich wegen der Veröffentlichung einer seiner Meinungen nach „menschenverachtenden Leserbrief[s] ... der auch wohl nazistischen Hintergrund hat“ mit dem Titel „Kameradschaft?“ in den Vorarlberger Nachrichten vom 8. November 2011 in einer Mitteilung an den Österreichischen Presserat gewandt. Seine Entgegnung, in der er von den Vorarlberger Nachrichten fordert, derartige Leserbriefe zum Schutz der Jugend nicht mehr abzudrucken, sei allerdings nicht veröffentlicht worden.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass Leserbriefe den Lesern und Leserinnen einer Zeitung die Möglichkeit geben, ihre Meinung zu einem bestimmten Thema kundzutun. Diese Meinung muss nicht notwendigerweise der Meinung des Zeitungsinhabers bzw. der Richtung seines Blattes entsprechen. Vielmehr geht es um Meinungsvielfalt.

Das grundsätzliche Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin auf freie Meinungsäußerung darf nur in solchen Fällen beschnitten werden, in denen Gesetze verletzt werden, zum Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen aufgerufen wird und/oder gegen bestimmte Personen oder Personengruppen in unverantwortlicher Weise gehetzt wird.

Der beanstandete Leserbrief gibt eine Meinung bzw. eine Geisteshaltung wieder, die vielen Lesern und Leserinnen nicht gefallen mag, die aber, gemessen an den oben genannten Kriterien, unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung toleriert werden muss.

Die Entscheidung der Vorarlberger Nachrichten, den betreffenden Leserbrief zu veröffentlichen, steht daher im Einklang mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
17.01.2012